

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister  
AZ I/12 20 20 20-2020

Aurich, den 17.07.2020

An alle  
Fachbereichsleitungen,  
Fachdienste und Sachgebiete,  
Stabstelle Bürgermeister,  
RPA, GB sowie PR

im Hause

**Ausführung des Haushaltsplanes 2020;  
Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 32 KomHKVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona Pandemie zeichnen sich erhebliche Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 ab. Daher soll im November ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden.

Zudem hat der Landkreis Aurich in der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt, dass die Stadt Aurich strukturelle Probleme hat und über ihre Verhältnisse lebt. Die Kommunalaufsicht erwartet Konzepte zur Verbesserung der Liquidität und zur Senkung der langfristigen Schulden.

Um diesen insgesamt negativen Entwicklungen entgegen zu wirken, ordne ich hiermit gemäß § 32 KomHKVO für das Haushaltsjahr 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgenden Regelungen an:

1. Die Inanspruchnahme der Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden gesperrt. Ausnahmen von der Haushaltssperre bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Fachbereichsleiters. Ab einer Summe von 10.000,- € ist vorab die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen. Für bestimmte Arten von Ausgaben können auch generelle Ausnahmen von der Haushaltssperre erteilt werden.

2. Auszahlungen für Investitionen des Finanzhaushaltes (Bauten, Beschaffungen oder sonstige Leistungen) sowie für Einzelmaßnahmen des Ergebnishaushaltes (größere Sanierungsmaßnahme) dürfen nur zur Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen geleistet werden. Vor der Leistung von Auszahlungen von neuen Maßnahmen sowie der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist meine Zustimmung einzuholen.
3. Geplante Stellenausschreibungen sind vor Veröffentlichung bei mir zur vorherigen Abstimmung anzumelden.
4. Die Regelungen zur haushaltswirtschaftlichen Sperre gelten für die Kernverwaltung sowie die drei Nettoregiebetriebe.

Die Inanspruchnahme von Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen umfasst bereits rechtsverbindliche Erklärungen, z. B. die Erteilung von Aufträgen oder den Abschluss von Verträgen, die zu Zahlungsverpflichtungen führen. Auch die Einleitung förmlicher Vergabeverfahren (=Ausschreibungen) fällt hierunter.

Investitionen, bei denen lediglich Planungsleistungen oder Grunderwerb getätigt worden ist, gelten als nicht begonnen.

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen sind Aufwendungen, Auszahlungen und Maßnahmen aufgrund von rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und Maßnahmen, die überwiegend mit Zuweisungen, Zuschüssen und Erstattungen Dritter finanziert werden. Auch ausgenommen sind zudem freiwillige Leistungen, für bereits die eine Zusage erteilt wurde.

Die Inanspruchnahme von gesperrten Haushaltsermächtigungen ist beim Fachdienst 12 – Finanzen zu beantragen und entsprechend zu begründen. Der Antrag steht im Intranet unter Apps/Haushaltsplan zur Verfügung. Dieser ist unterschrieben in Papierform oder per Email an den Fachdienst Finanzen zu richten. Bei Fragen können die zuständigen Haushaltssachbearbeiter des Fachdienstes Finanzen kontaktiert werden.

Gemäß § 32 KomHKVO darf die Haushaltssperre nur bei Verbesserung der Haushaltslage aufgehoben werden. Diese Verbesserung sehe ich in absehbarer Zeit nicht. Ich fordere Sie daher im Hinblick auf die Mittelanmeldung für den Haushalt 2021 auf, alle von Ihnen bewirtschafteten Budgets nochmals einer überaus kritischen Betrachtung zu unterziehen. Prüfen Sie bitte bei jeder Position, ob die Leistung bzw. Investition uneingeschränkt notwendig ist bzw. angemessen gekürzt werden kann oder höhere Erträge bzw. Einzahlungen generiert werden können.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch in den Außenstellen) sind durch die Sachgebiets- bzw. Fachdienstleitungen über den Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre zu informieren. Auf die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Budgetverantwortlichen haben die Einhaltung entsprechend zu überwachen.

Ich weise darauf hin, dass die politischen Gremien über den Inhalt dieser Verfügung umgehend informiert werden.

Die Verfügung tritt mit Rechtskraft der Haushaltssatzung am 22. Juli 2020 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke, positioned above the printed name.

Feddermann  
Der Bürgermeister